



## **Wichtigste Neuerungen im Bereich des Steuerwesens für den Kanton Freiburg (Steuerperiode 2020 und Überblick über die Neuerungen für die Steuerperiode 2021)**

### **Steuerperiode 2020**

#### **1. Energiepolitik**

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050, gegen die das Referendum ergriffen worden war, gutgeheissen. Das umfassend revidierte Energiegesetz, das die Konkretisierung der zu erreichenden Ziele erlaubt, ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Revision des DBG und des StHG regelt den Abzug der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sowie die Möglichkeit, Investitionen und Rückbaukosten, die dem Energiesparen dienen, über zwei Steuerperioden verteilt abziehen zu können, wenn es nicht möglich ist, die Abzüge im Jahr in dem die Investitionen getätigt werden, geltend zu machen. Mit der Revision des DStG soll das kantonale Recht an das geänderte StHG angepasst werden.

#### **2. Steuerreform und AHV – Finanzierung/Umsetzung der STAF**

Anlässlich einer Volksabstimmung im Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen, mit dem unter anderem die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften umgesetzt wurde. In der Volksabstimmung vom 30. Juni 2019 stimmte das Freiburger Volk den für die Umsetzung der Reform auf kantonaler Ebene notwendigen Gesetzesänderungen zu. Folgende Änderungen sind in Kraft getreten:

- > Abschaffung des besonderen Steuerstatus
- > Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13.72%
- > Senkung der Kapitalsteuer auf 0,1%, differenzierte Kapitalbesteuerung zu 0,01%
- > Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (10%) zu 70%
- > Einführung der Patentbox
- > Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E)
- > Beschränkung des Abzugs (Patentbox und F&E – Ausgaben) auf 20% des Gewinns

#### **3. Abzug für Steuerpflichtige in der Lehre oder im Studium**

Infolge einer durch den Grossen Rat angenommenen Motion (2018-GC-41) wurde der Abzug für Steuerpflichtige in der Lehre oder im Studium bis zum vollendeten 25. Altersjahr von 2'000 auf 3'600 Franken erhöht (Art. 36 Abs. 1 Bst. d DStG).

#### **4. SHG- Änderung**

Nach einem eingereichten Postulat im Jahr 2010 hat der Kanton Freiburg im Jahr 2016 einen ersten Bericht über die soziale Lage und die Armut im Kanton publiziert. Um zukünftig die Herausgabe eines entsprechenden Berichts zu gewährleisten, war es unerlässlich eine neue formelle Rechtsgrundlage in das SHG aufzunehmen, die eine Übermittlung der für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten regelt. Der Staatsrat hat sich im Rahmen der gesamtschweizerischen Strategie

zur Bekämpfung der Armut dazu verpflichtet, einen solchen Bericht einmal pro Legislaturperiode zu erstellen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen die Aufhebung des Steuergeheimnisses. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die KSTV und die anderen betroffenen Dienststellen ermächtigt, die relevanten Daten für den nächsten Bericht, der spätestens im Jahr 2021 erscheinen soll, dem Amt für Statistik zu Verfügung zu stellen.

## **5. Besonderheiten im Zusammenhang mit Covid-19**

Wegen der Covid-19- Krise haben viele Steuerpflichtige von zu Hause aus Telearbeit geleistet (Homeoffice), was zur Senkung der Berufskosten beiträgt. Falls die Telearbeit aufgrund der Covid-19 Lage ausgeführt wurde, verzichtet KStV auf die Korrekturen dieser Kosten. Eine Person, die gewöhnlich zu 100% arbeitet, kann daher ihre Abzüge auf der Grundlage von 220 Arbeitstagen berechnen, die sie normalerweise direkt bei Ihrem Arbeitgeber geleistet hätte.

## **6. Verzugszinsen auf Anzahlungen**

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 werden die Verzugszinsen für die Akontozahlungen sistiert, die für die Steuerperiode 2020 eingegangen sind. Konkret wird auf die Verzugszinsen zwischen dem mittleren Verfalltag der Fakturierung der Akontozahlungen (grundsätzlich 30. September 2020) und dem allgemeinen Verfalltag (grundsätzlich 30. April 2021) verzichtet. Diese Bestimmung wird bei der Zinsabrechnung für die Steuerperiode 2020 berücksichtigt [Verordnung über die Sistierung der Verzugszinsen auf den Akontozahlungen für die Steuerperiode 2020 (ASF 2020\_093)].

## **Steuerperiode 2021**

### **1. Änderung der Abzüge betreffend Krankenkassenprämien**

Die Abzüge für Krankenkassenprämien wurden gemäß Art. 34 Abs. 1 g DStG und der Verordnung betreffend den Abzug von Kranken- und Unfallversicherungsprämien vom 8. September 2020 erhöht.

Sie betragen 9'620 Franken für Verheiratete, 4'810 Franken für Erwachsene, 4'210 Franken für junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) und 1'140 Franken für Kinder (0 bis 18 Jahre).

### **2. Abzüge für Beiträge betreffend 3te Säule im Jahr 2021**

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der maximal zulässige Steuerabzug für Beiträge, die an anerkannte Vorsorgeformen gezahlt werden:

- > mit Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der 2. Säule: 6'883 Franken
- > ohne Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der 2. Säule: 34'416 Franken

### **3. Abzug der Kinderbetreuungskosten**

Der Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist bis zu einem Betrag von höchstens 12'000 Franken pro Kind zulässig. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (Art. 34 Abs. 3 DStG; ASF 2020\_140).

### **4. Sozialabzug für einen Steuerpflichtigen mit bescheidenen**

## **Einkommensverhältnissen**

Der Abzug für einen alleinstehenden Steuerpflichtigen mit bescheidenen Einkommensverhältnissen und ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach den Abzügen den Betrag von 20'000.00 Franken nicht übersteigt, wird auf den Betrag von 4'000 Franken erhöht (Art. 36 Abs. 2 Bst. A DStG).

### **5. Sozialabzüge auf das steuerbare Vermögen**

Der Sozialabzug auf das Reinvermögen für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt in der Hauptsache bestreiten, wird der Betrag von 105'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 125'000 Franken nicht überschreitet. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 35'000 Franken um 20'000 gekürzt (Art. 61 Abs. 1 DStG). Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75'000 Franken nicht überschreitet. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 25'000 Franken um 10'000 Franken gekürzt (Art. 61 Abs. 2 DStG).

### **6. Reduktion des Vermögenssteuertarifes**

Die Vermögenssteuer wurde abgeändert und wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet (Art. 62 Abs. 1 Bst. 1a DStG):

> für die ersten 50'000 Franken des Vermögens:	0,5 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 50'0001 bis 100'000 Franken:	1,1 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 100'001 und 200'000 Franken:	1,8 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 200'001 et 400'000 Franken:	2,5 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 400'001 et 700'000 Franken:	3,1 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 700'001 et 1'000'000 Franken:	3,5 ‰
> für den Vermögensteil zwischen 1'000'000 et 1'200'000 Franken:	3,7 ‰
> für den Vermögensteil ab 1'200'000 Franken:	2,9 ‰

Vermögensbruchteile werden auf volle Tausend abgerundet und nicht mehr auf den nächst tieferen Betrag (Art. 62 Abs. 2 DStG).

### **7. Verringerung des jährlichen Steuerfusses der direkten kantonalen Steuer**

Der Große Rat hat eine Senkung des kantonalen Einkommensteuerfusses als Antwort auf die Motion 2019-GC-121 verabschiedet. Diese Senkung stellt eine zusätzliche Unterstützungsmaßnahme dar, die der Bevölkerung und der Freiburger Wirtschaft im Zusammenhang mit der mit Covid-19 verbundenen Krise gewährt wird.

Der jährliche Steuerfuss der Einkommenssteuern der natürlichen Personen für das Steuerjahr 2021 beträgt 98% des in Art. 37 Abs. 1 DStG festgesetztes Steuersatzes. In Bezug auf das Vermögen wird der jährliche Steuerfuss auf 100% der in Art. 62 DStG vorgesehenen Steuersätze festgelegt.

### **8. Änderungen in Bezug auf den Bereich der Quellensteuer**

Die auf kantonaler Ebene vorgenommenen Änderungen im Bereich der Quellensteuer folgen denen des Bundesrechts. Sobald einer der Ehegatten die schweizerische Staatsangehörigkeit erlangt oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, entfällt die Quellensteuer. Die ordentliche

Steuerveranlagung gilt folglich für beide Ehegatten. Die Grundsätze und Bedingungen betreffend die Quellensteuer bleiben unverändert.

Die Quellensteuerberechnungen basieren auf der Grundlage des Steuersatzes betreffend Einkommen der natürlichen Personen und umfassen kantonale, kommunale, kirchliche Steuern, sowie die direkten Bundessteuern. Bei kommunalen und kirchlichen Steuern wird die durchschnittliche Steuerbelastung berücksichtigt. Eine Steuerbelastungsanalyse wird jedes Jahr auf der Grundlage der offiziellen Steuerstatistiken durchgeführt. Der Staatsrat ist befugt die Steuertarife der Quellensteuer gemäss erlassenen Vorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV festzulegen.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ist für Quellesteuerpflichtige obligatorisch, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 120'000 Franken beträgt; ebenso für Personen, die dieses Einkommen nicht erzielen, jedoch über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Der/die Steuerpflichtige sollte bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde eine Steuererklärung verlangen. Falls die Voraussetzungen einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht erfüllt sind, kann der oder die Quellensteuerpflichtige eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.

Ein Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann gestellt werden, wenn: der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte eines oder einer Nichtansässigen (oder des Ehegatten) in der Schweiz steuerbar ist, seine oder ihre Situation mit einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

Die Steuerbehörden haben ebenso die Möglichkeit von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Steuerveranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerzahlers oder der Steuerzahlerin zu verlangen.

#### **Beilage**

—

Übersichtstabelle der Neuerungen der Steuerperioden 2019, 2020 und 2021 (nur auf Französisch)

—

Freiburg, Dezember 2020